

Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Feusdorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

<p>Satzung der Ortsgemeinde Feusdorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 31.08.2010</p>	<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Feusdorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.</p>	<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern AUF eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.</p>	<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 5 Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.</p>	<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 5 Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.</p>
<p>§ 6 Absatz 4 Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.</p>	<p>§ 6 Absatz 4 Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.</p>

<p>§ 11 Absatz 1</p> <p>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.</p>	<p>§ 11 Absatz 1</p> <p>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.</p>
	<p>§ 13 - Öffentliche Last</p> <p>Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p>§ 13 - In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 14 - In-Kraft-Treten</p> <p>Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>